

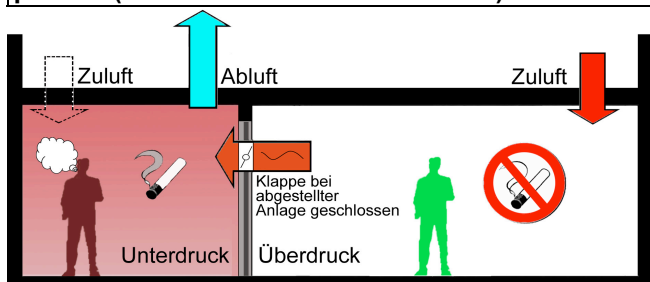
## ENERGIETECHNIK UND BAUHYGIENE

### Raucherräume / Fumoirs

Ab dem 1. Mai 2010 gelten ohne Übergangsfristen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Spezielle Bedingungen gelten für Raucherräume im Innenbereich von Gastwirtschaften. Bauliche Änderungen für das Einrichten von Raucherräumen sind bewilligungspflichtig (Eingabe Baugesuch beim Amt für Baubewilligungen). Anpassungen und Erweiterungen der Lüftungsanlage werden vom Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich bewilligt.

<b>Geltungsbereich</b>
<p><b>Das Bundesgesetz gilt für geschlossene Räume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die öffentlich zugänglich sind</li> <li>• oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder vorübergehend):</li> </ul> <p>Dies sind unter anderem</p> <p>Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime und Vergleichbares, Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen, Bildungsstätten (Schulen, Universitäten), Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren, Restaurations- und Hotelbetriebe.</p> <p><b>In Gastwirtschaftsbetrieben gelten im Innenbereich zusätzlich die kantonalen Vorschriften (Gastgewerbegesetz):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies sind patentpflichtige Betriebe und Betriebe mit hohem Schutzbedarf wie alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser oder alkoholfreie gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften.</li> <li>• Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Besenbeizen) nach Art. 24b RPG.</li> </ul>
<p><b>Generelle Anforderungen an Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchen ist ausschliesslich in dicht abgetrennten Raucherräumen (feste Bauteile) mit selbsttätig schliessenden Türen gestattet, die nicht als Durchgang in andere Räume dienen dürfen.</li> <li>• Die Raucherräume müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.</li> <li>• Der Raucherraum (Fumoir) muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solcher gekennzeichnet werden.</li> <li>• Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.</li> <li>• Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.</li> </ul>
<p><b>Zusätzliche Anforderungen an Raucherräume im Inneren von Gastwirtschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplette Raucherbetriebe (Gastwirtschaften oder Personalkantinen), wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 Quadratmeter vorsieht, sind im Kanton Zürich nicht zugelassen.</li> <li>• Die Fläche darf höchstens ein <b>Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume</b> betragen (Ausschankräume = Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Küche, Lager, Toiletten, Gang Treppe, Vorraum, Eingangsbereich).</li> <li>• Die Drittelsregel muss jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten werden (Flächenberechnung auch ohne Säle, sofern diese nur zeitweise in Betrieb sind).</li> <li>• Die Raucherräume (Fumoirs) dürfen durch Personal bedient werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt.</li> <li>• Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger als im übrigen Betrieb sein.</li> <li>• Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.</li> </ul>

## Allgemeine Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume in öffentlich zugänglichen Bauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)



Raucherräume müssen über eine ausreichende Belüftung verfügen. Die Belüftung soll so ausgestaltet sein, dass die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 der Passivrauchverordnung sicher wahrgenommen werden kann, d.h. es muss gewährleistet sein, dass die mit Schadstoffen des Tabakrauchs belastete Luft nicht in rauchfreie Räume gelangt.

### Planungsgrundlagen:

- Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.
- Die Fortluft ist über Dach zu führen.
- Die Absperrklappe muss dicht abschliessen.
- Zuluft: unbelastete Abluft Kategorie I (Büro) erlaubt.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung pro Person:

- Zuluft (Nachströmung aus Nachbarraum oder teils Frischluft): 36 m<sup>3</sup>/h und Person
- Abluft: 54 m<sup>3</sup>/h und Person
- Nachströmung bis zu 54 m<sup>3</sup>/h und Person

In begründeten Fällen sind Erleichterungen möglich:

Auskünfte zu konkreten Projekten erteilen die zuständigen Projektleiter UGZ/Lufttechnische Anlagen.

Zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuerpolizei kontaktiert werden.

### Geltende Normen und Richtlinien

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (3.10.2008)
- Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV, 28. Oktober 2009)

Die Ausführung der Lüftungsanlage erfolgt nach dem Stand der Technik, zu beachten sind:

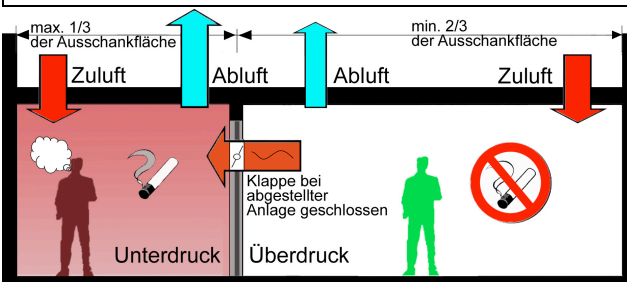
- Norm SIA 382/1:2007 Lüftungs- und Klimaanlage
- ArGV3 Art. 16-18

### Bewilligungspflicht

Bauliche Massnahmen für das Einrichten eines Raucherraums (Fumoir) oder Elemente einer Lüftungsanlage, die nach aussen in Erscheinung treten (Änderungen oder Neuerstellung von Lüftungskomponenten, Abluftkaminen oder Ansaugöffnungen im Freien) sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist zu richten an das **Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich**: Auskünfte erteilen die Kreisarchitektinnen/-architekten.

Erstellen oder Anpassen von **lufttechnischen Anlagen** ist bewilligungspflichtig. Lüftungsprojekt, Formular EN4 „Lüftungstechnische Anlagen“, Prinzipschema mit Luftmengenberechnung sind beim **Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich UGZ** 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen und bewilligen zu lassen.

## Zusätzliche Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume im Inneren von Gastwirtschafts- und Hotelbetrieben:



### Planungsgrundlagen

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten.
- Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.
- Abluffassung beidseitig der Türe empfohlen.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung pro Person:

- Zuluft (Frischluft): 36 m<sup>3</sup>/h und Person
- Abluft: 54 m<sup>3</sup>/h und Person
- Nachströmung: 18 m<sup>3</sup>/h Person min. 500m<sup>3</sup>/h
- Die Aussenluft rate pro Quadratmeter ist abhängig von der Nutzungsintensität des Raucherraums und hängt somit ab von Möblierung bzw. Belegung des Raucherraums. Erste Grobabschätzung :
  - Mit Konsumation: 22 m<sup>3</sup>/h m<sup>2</sup>
  - Ohne Konsumation: 66 m<sup>3</sup>/h m<sup>2</sup> (höhere Personendichte)

In begründeten Fällen sind Erleichterungen möglich:

Auskünfte zu konkreten Lüftungsprojekten erteilen die zuständigen Projektleiter UGZ/Lufttechnische Anlagen.

Zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuerpolizei kontaktiert werden.

### Zusätzliche kant. Vorschriften für Gastronomie:

- Gastgewerbegesetz (GGG, Schutz vor Passivrauchen (Änderung 28.09 2008)
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Änderung vom 23. Dezember 2009)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2128 vom 23. Dezember 2009
- Zu beachten: Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumlufttechn. Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben, 2009-07

Planen Sie einen Neubau oder Umbau mit integriertem Raucherraum?

Gerne beantworten wir Ihre Planungsfragen.

### Stadt Zürich Umwelt- und Gesundheitsschutz Energietechnik und Bauhygiene

Walchestrasse 31  
Postfach 3251, 8021 Zürich  
Tel. 044 412 20 86  
Fax 044 363 78 50  
ugz-eb@zuerich.ch  
www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren